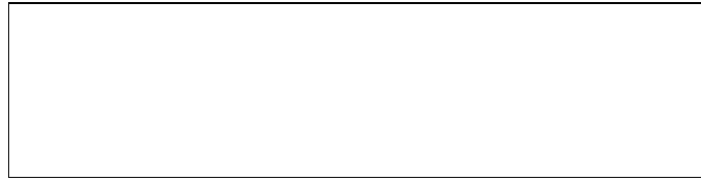




LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang English Studies  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 15. Mai 2012**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang English Studies wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Anglistik die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang English Studies vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten sowohl angemessene fachwissenschaftliche als auch sprachpraktische (insbesondere im Hinblick auf Sprachgebrauch und Leseverständnis, Grammatik und Wortschatz) sowie landeskundliche Kenntnisse, die zur wissenschaftlichen Analyse des Gegenwartsenglisch, zur Beschreibung der Entstehung und Entwicklung der englischen Sprache sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit der englischen Literatur von ihren Anfängen bis hin zur zeitgenössischen Literatur befähigen. <sup>4</sup>Dadurch soll gewährleistet sein, dass sich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf fortgeschrittenem Niveau mit den unterschiedlichen Teilbereichen der Anglistik, die im Masterstudiengang English Studies gewählt werden können (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Didaktik der englischen Sprache und Literatur), wissenschaftlich fundiert und sprachlich korrekt auseinandersetzen können.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Anglistik und Amerikanistik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefülltes Antragsformular, das vom Department für Anglistik und Amerikanistik auf dessen Internetseite zur Verfügung gestellt wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung, das die Abschlussnote 2,5 oder besser ausweisen muss; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;
3. eine beglaubigte Aufstellung (Transcript of Records) aller im Erststudium belegten Lehrveranstaltungen mit Angabe der Noten, sofern diese nicht im Abschlusszeugnis gemäß Nr. 2 enthalten ist, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;

### § 3 Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellten Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Anglistik zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch Aushang und auf der Internetseite des Departments für Anglistik und Amerikanistik bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Der schriftliche Leistungstest besteht aus dem C-Test, einem wissenschaftlich international anerkannten Test mit hohem prognostischen Wert. <sup>2</sup>Der Test hat eine Dauer von 25 Minuten. <sup>3</sup>Er besteht aus authentischen Texten, deren Wörter systematisch „beschädigt“ und von der Testperson zu rekonstruieren sind, was voraussetzt, dass die Testperson die Sprache mit ihrem Wortschatz, ihrem Regelwerk und ihrem kulturellen Hintergrund beherrscht. <sup>4</sup>Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(4) <sup>1</sup>Die schriftlich erbrachte Leistung wird von der Auswahlkommission folgendermaßen bewertet:

- Wer zwischen 77 und 100 Punkten erreicht, gilt als geeignet für den Masterstudiengang English Studies;
- wer zwischen 65 und 76 Punkten erreicht, wird zu einem fachlichen Auswahlgespräch gemäß Abs. 5 eingeladen;
- wer weniger als 65 Punkte erreicht, gilt als nicht geeignet.

(5) <sup>1</sup>Der Termin des fachlichen Auswahlgesprächs, in dem die Anforderungen nach § 1 Satz 3 und 4 geprüft werden, wird mindestens zwei Wochen zuvor durch Aushang und auf der Internetseite des Departments für Anglistik und Amerikanistik bekannt gegeben. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 15 Minuten pro Person. <sup>3</sup>Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. <sup>4</sup>Die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für den Masterstu-

diengang English Studies ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(6) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 oder nach Abs. 5 Satz 1 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## § 5 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, bei Auswahlgesprächen auch die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang English Studies wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens

mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang English Studies unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

#### § 8 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

#### § 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Mai 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Mai 2012.

München, den 15. Mai 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Mai 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Mai 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Mai 2012.